

Gemeinschaftsmarke

Ausstellungspriorität
 Art.33(1) 6M
 3M – R.7(1) Daten der Ausst.
 2M – R7(2) Prioritätserklärung

Prioritäts-Dokument

Art. 29(1) 6M
 nationale Prio-Anmeldung

Art.27: Anmeldeitag §125a

UNVERZUGLICH

Seniorität Art 34:
 - Inanspruchnahme des Zeitrangs (Seniorität) von identischer älterer Marke mit gleichen Waren/DL, so dass ältere Marke nicht mehr fortbestehen muss.
 - bei Trippel-Identität (Zeichen, W/DL, Inhaber)
 - wirkt nur für das entsprechende Land
 - Ältere Marke muss zumindest bis zur Eintragung fortbestehen

Art. 39 Recherche-Verfahren
 Art. 36,38 Formalprüfung und Absolut-Pr.
 Art.39(2) auf Antrag
 Art.39(1)G-Marken-recherchebericht in jedem Fall
 Nation. Recherche 2M Art.39(3)
 an alle Staaten

Art.44a Teilung der Anmeldung
 XXXX –3M für Gebühren
 €XXX.-

Art.39(7) Zeit für Anmelder, die Anmeldung zurückzunehmen

Umwandlung Art.108GMV, §125dMarkenG

Widerspruchsfrist 3M
 Beginn R.16
Widerspruchsverfahren Art.42 iVm Art.8
 R19 Cooling-off-Period
 Einrede: Art.43(2) Nichtbenutzung

Art.45 Eintragung

- Anmeldung der Gem-M bei Bedarf vieler Länder billiger als IR-Marke
- Nur für alle EU-Länder gemeinsam, wenn in einem Land nicht eintragungsfähig, dann komplett nicht eintragungsfähig
- Keine Benutzungs-Gemeinschaftsmarken (anders als bei Gemeinschaftsgeschmacksmuster)
- vorgelagertes Widerspruchsverfahren
- Verwechslungsgefahr ist landesspezifische Frage
- Nichtbenutzungseinrede nur zu Beginn des Verfahrens, nicht, wie in DE (§43(1)S.2 MarkenG) auch während des Verfahrens
- Art.115(3) eine Sprache des Amts: De, En, Fr, It, Sp für mgl. Streitsachen zu wählen.
- Ernsthafte Benutzung in einem Land reicht aus.
- Verletzungsklagen vor Gemeinschaftsmarkengerichten (nationale Gerichte)

Unterschiede

- **Widerspruch** gemäß Art.42(2)GMV mit Begründungspflicht, aber ohne Begründungspflicht nach §30(2)MarkenV
- Entschädigungsanspruch Art9(3)S2GMV ab Veröffentlichung

Veröffentlichung der Anmeldung Art.40
 R87(1) Veröffentlichung der Anmeldungsdaten

Art.46,47 – Schutzdauer 10 Jahre mit Monatsende, verlängerbar
Verlängerungsgebühr; Klassengebühr ab 4.Klasse

Art.26(2) Anmeldegebühr
 Art.25(2) Weiterleitungsgebühr

Bei IR-Marke (PMMA):
 Art.150 - Art. 39 Recherche-Verfahren
 Veröffentlichung der IR-Marke Art.147 Veröffentlichung
 Art.147 Veröffentlichung
 Art.151(2) 6M
 Widerspruchsfrist - 3M

Art.15GMV Benutzungszwang
 Verfall – ex nunc - §§52(1),107,119MarkenG
 -Art.54(1)

Art.52 Relative Nichtigkeit
 Art.52(1) Marken&Kennzeichen
 Art.52(2) sonst.ältereRechte, wie Namen-,Urheber-....-Recht

Art.51 Nichtigkeit wg. absoluter **Schutzhindernisse Art.7**

Widerklage Art.52(1)a

Antrag beim Amt

Benutzungsaufnahme aufgrund von Löschungsantrag ggf. unwirksam

3M Art.50(1)a
Art.50 Verfall bei ununterbr. 5 Jahre Nichtbenutzung

Art 53: 5 aufeinanderfolgende Jahre Duldung eines Dritten → Verwirkung der Ansprüche & Nichtigkeit

Kostenloser Aktualisierungs-service
 www.patent-muenchen.de/update

Dr. Schön, Neymeyr und Partner
 Patentanwälte mbB
 Haftungsausschluss, Stand: Okt'2014
 www.schoen-und-partner.de